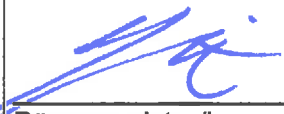

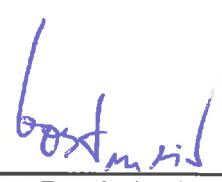


<b>Stadt Tecklenburg</b>	zuständiger FB: 10/Zentrale Dienste und Finanzen	Datum 16.02.2016
	Aktenzeichen: 200- 959-90	
<b>Sitzungsvorlage Nr. 027 / 2016</b>		
<b>Anlage</b>		
[x] für den Haupt- und Finanzausschuss	am 01.03.2016	TOP <b>3</b>
[ ] für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
[ ] für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
[ ] für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
[ ] für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
[x] für den Rat	am 15.03.2016	TOP
öffentliche Sitzung		
<b><u>Betreff:</u></b>		
III. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Tecklenburg vom 14.11.2000		
<b><u>Finanzielle Auswirkungen:</u></b>		
( ) keine haushaltsmäßige Berührung	(x) Auswirkung s. Sachverhalt	
Zuständiger Haushaltsplan:		
(x) Ergebnisplan		
(x) Finanzplan A (Ifd. Verwaltungstätigkeit)	() Finanzplan B (Investitionstätigkeit)	
( ) Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
<b><u>Beschlussvorschlag:</u></b>		
Die III. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Tecklenburg vom 14.11.2000 wird beschlossen.		
Die anliegende Satzung bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.		
 _____ Bürgermeister/in	 _____ FB-Leiter/in	 _____ Zust. Bearbeiter/in

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr.027/2016 an: HA 01.03.2016/Rat 15.03.2016  
**Sachdarstellung, Begründung:**

---

Die Stadt Tecklenburg erhebt seit dem 01.07.1997 eine Zweitwohnungssteuer auf Zweitwohnungen sowie Mobilheime, Wohnmobile und Wohn- und Campingwagen. Der Steuersatz beträgt seit dem 01.01.2011 11% des Mietwertes (Jahresrohmiere bzw. der zu zahlenden Standplatzmiete bei den Wohnmobilen etc.).

Die Erträge für das lfd. Jahr 2016 belaufen sich auf rd. 28.500,00 €

Die 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes sieht ab 01.01.2019 eine Anhebung des Steuersatzes der bei der Zweitwohnungssteuer von 11% auf 12% vor. Im Rahmen der 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wird seitens der Verwaltung eine Erhöhung des Steuersatzes bereits ab dem 01.01.2017 von 11% auf 12 % und ab dem 01.01.2019 eine weitere Erhöhung von 12% auf 14% vorgeschlagen.

Die jährlichen Mehrbeträge würden sich für die Jahre 2017 und 2018 auf 2.600,00 € und ab 2019 auf zusätzlich 5.200,00 € und damit auf dann insgesamt rd. 7.800,00 € belaufen.

Es wird daher empfohlen, die anliegende III. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Tecklenburg mit den entsprechenden Erhöhungen zum 01.01.2017 bzw. 01.01.2019 zu beschließen.

